



Hausordnung Waldbad Oberhausen e.V.

Die Hausordnung des Waldbad Oberhausen e.V. regelt nachstehend aufgeführte Punkte im Einzelnen. Die Hausordnung ist für alle Vereinsmitglieder gem. § 6 der Satzung des Vereins verbindlich.

Gäste von Vereinsmitgliedern sowie Besucher des Vereins erkennen die Hausordnung mit Betreten des vereinseigenen Geländes bzw. mit Betreten oder Benutzen von Vereinsanlagen und Einrichtungen ausdrücklich und in vollem Umfang an. Sie sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Hausordnung zu informieren und diese zu beachten.

Das Hausrecht wird durch den Vorstand gem. der gültigen Satzung ausgeübt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die HO im laufenden Badebetrieb können gemäß der gültigen Bestimmungen geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechtes von einem anwesenden Vorstandsmitglied angeordnet werden. Die verhängten Sanktionen müssen im Nachgang durch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt bzw. revidiert werden. Der Vorstand ist über derartige Vorgänge generell zu informieren.

- § 1 Betreten des Vereinsgeländes bzw. Benutzen von Vereinsanlagen und Einrichtungen**
- § 2 Durchführung des Badebetriebes**
- § 3 Betriebs- und Badezeiten (Öffnungszeiten)**
- § 4 Kioskbetrieb**
- § 5 Haftungsfragen**
- § 6 Gäste- und Besucherregelungen**
- § 7 Sondervorschriften**
- § 8 Inkrafttreten der HO**

§ 1 Betreten des Vereinsgeländes bzw. Benutzen von Vereinsanlagen und Einrichtungen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Vereinsgelände zu betreten und Vereinsanlagen und Einrichtungen bestimmungsgerecht zu benutzen.

Dieses Recht gilt auch für Gäste und Besucher des Vereines unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 4 und § 6 der HO.

Der Vorstand kann auf Anfrage ein Benutzungsrecht für Vereine, Verbände, Schulklassen oder anderer Organisationen zum Zwecke eines Unterrichtes oder Übungsbetriebes bzw. zur Durchführung von Sportwettkämpfen beschließen.

Besondere Auflagen zur Durchführung derartiger Veranstaltungen werden für den Einzelfall geregelt und durch Aushang bekannt gegeben.

Das Betreten des Vereinsgeländes sowie die Benutzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen ist für

- **Kinder unter 6 Jahren,**
- **Kinder, die Nichtschwimmer sind und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- **sowie Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die infolge dieser Leiden hilflos sind und einer Aufsicht bedürfen**

nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

Die Benutzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen durch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, ist untersagt.

Ferner dürfen alkoholisierte Personen Vereinsanlagen und Einrichtungen nicht benutzen.

Personen, die Haustiere mit sich führen, dürfen die Vereinsanlage aus hygienischen Gründen nicht betreten.

Jeder Benutzer des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen ist zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verpflichtet!

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern auf dem Gelände zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass in den aufgestellten Abfallbehältern kein Glas (Flaschen etc.) entsorgt wird.

Personen, die fahrlässig bzw. grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der HO verstoßen, können ganz bzw. zeitweise vom Betreten des Vereinsgeländes bzw. von der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Bei vorsätzlicher und/oder wiederholter fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Missachtung der Hausordnung kann gemäß § 4 Abs. 3 der gültigen Satzung des Vereines ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.

Für Besucher und Gäste gilt diese Regelung sinngemäß!

§ 2 Durchführung des Badebetriebes

Der Verein bestellt kein Aufsichtspersonal für das Schwimmbecken und die sonstigen Vereinsanlagen.

Jedes erwachsene Vereinsmitglied ist zur umsichtigen und aufmerksamen Mitbeobachtung des Badebetriebes im Rahmen einer allgemeinen zumutbaren Fürsorgepflicht für Dritte verpflichtet.

Aus hygienischen Gründen hat jeder Benutzer des Schwimmbeckens vor dessen Benutzung zu duschen. Dabei ist die Verwendung von Seifen und Duschmitteln aller Art aus technischen Gründen der Wasseraufbereitung nicht gestattet.

Jeder Benutzer des Schwimmbeckens oder auch der Einrichtungen und Anlagen des Vereins ist zu sorgfältigem Umgang und umsichtigem Verhalten bei der Benutzung gegenüber Mitbenutzern zur Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen verpflichtet.

Das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder anderen Gegenständen, von denen eine Gefahr für Dritte ausgeht, in das Schwimmbecken und in den Liegewiesenbereich ist untersagt.

Von den Längsseiten des Schwimmbeckens aus darf nicht ins Wasser gesprungen werden.

Alle Beckeneinstiege dürfen ausschließlich nur zum Betreten bzw. Verlassen des Schwimmbeckens benutzt werden.

Das Schwimmbecken darf während der Wasseraufbereitungsphase nicht benutzt werden. Auf diesen Betriebszustand wird in geeigneter Weise hingewiesen.

Der Badebetrieb kann ferner aus technischen Gründen zeitweise untersagt werden.

Die Einhaltung der veröffentlichten Baderegeln wird allen Benutzern dringend empfohlen.

§ 3 Betriebs- und Badezeiten (Öffnungszeiten)

Die Eröffnung und das Ende der Badesaison wird durch den Vorstand in geeigneter Weise (Mitteilung in der Presse bzw. im Gemeindeblatt) bekannt gegeben.

Die tägliche Öffnungszeit wird von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.

Die täglichen Öffnungszeiten sind einzuhalten.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass abends eine unzumutbare Lärmbelästigung aus dem Bewirtungsbereich für Anwohner des Bades vermieden wird!

§ 4 Kioskbetrieb

Der Kiosk mit dem dazugehörigen Bewirtungsbereich ist Bestandteil der Vereinsanlage. Damit haben alle Bestimmungen der Vereinssatzung und der HO für den Kiosk und den Bewirtungsbereich Gültigkeit.

Der Verein betreibt den Kiosk in Eigenbewirtschaftung unter Berücksichtigung des im § 2 der Satzung des Vereins ausgewiesenen Vereinszweckes.

Der Vorstand kann eine Bewirtschaftung des Kiosks auf dem Wege der Verpachtung beschließen. Dabei ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 der Satzung des Vereins hinsichtlich der Vereinsaufgaben, seines Zweckes und die Erlangung bzw. des dauerhaften Erhaltes der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

Im Eingangsbereich der Vereinsanlage (Kiosk) wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Der Vorstand beauftragt dazu eine entsprechend geeignete Person.

Im Bewirtungsbereich ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten!

§ 5 Haftungsfragen

Die Benutzung des Bades einschließlich aller anderen vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Eltern haften für ihre Kinder.

Der Verein haftet für keine Personen- oder Sach- bzw. Vermögensschäden, die Besuchern bzw. Benutzern des Bades durch Dritte zugefügt werden.

Vereinsmitglieder haften für Schäden, die durch Gäste im Sinne des § 6 verursacht werden, nur insoweit, als die Gäste nicht selber zur Haftung verpflichtet sind.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Fahrzeugen (auch Kinderwagen, Räder etc.) aller Art innerhalb oder außerhalb der Vereinsanlagen entstehen.

Grundsätzlich regelt sich die Haftung für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich beim Vorstand des Vereins angezeigt werden.

§ 6 Gäste und Besucherregelung

Besucher im Sinne der HO sind Personen, die sich ausschließlich im Bewirtungsbereich (Kioskbereich) aufhalten und am Badebetrieb nicht teilnehmen.

Gäste sind Personen, die von volljährigen Vereinsmitgliedern eingeladen werden und Vereinsanlagen und Einrichtungen in vollem Umfang mit benutzen dürfen.

Gäste dürfen nur in Begleitung des einladenden Vereinsmitgliedes die Vereinsanlage betreten. Der Gastgeber ist für seine Gäste verantwortlich. Es wird gebeten, die Gästeregelung angemessen und maßvoll zu beanspruchen.

Eine Benutzungsgebühr für Besucher und Gäste wird nicht festgelegt.

Für Gäste und Besucher gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und HO sinngemäß.

§ 7 Sondervorschriften

Der Vorstand kann im Rahmen der gültigen Satzung und unter Berücksichtigung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Vorschriften erlassen, die die HO ergänzen oder zur Regelung von Einzelfällen (z.B. Bestimmung zur Durchführung von Wettkampfveranstaltungen) notwendig werden.

Die Sondervorschriften werden durch Aushang bekannt gemacht und erhalten dadurch Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten der HO

Diese Hausordnung tritt zum 01.06.2001 in Kraft.

Der Vorstand

Oberhausen, den